



12.12.2014

Wichtige neue Entscheidung

Beamtenrecht: Rechtsmissbrauch bei Rückkehr eines Beamten zur Vollbeschäftigung in Zeiten ununterbrochener, langfristiger Erkrankung

Art. 33 Abs. 5 GG, § 92 Abs. 4 Satz 2 BBG, § 242 BGB

Rechtsmissbrauch
Dienst- und Treueverhältnis
Teilzeitbeschäftigung
Rückkehr zu Vollbeschäftigung bei ununterbrochener Erkrankung

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 27.11.2014, Az. 6 ZB 14.1549

Orientierungssatz der LAB:

Der im Rahmen des Beamtenrechts geltende Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) gebietet es, dass ein Beamter bei einer angestrebten Vollzeitbeschäftigung seinem Dienstherrn auch tatsächlich zur Erbringung der vollen Dienstleistung zur Verfügung steht.

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite eingestellt.

www.landesanwaltschaft.bayern.de

Hinweis:

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat eine Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichts Bayreuth zu den Grenzen der Rechtsausübung eines Beamten durch das Dienst- und Treueverhältnis zum Dienstherrn bestätigt. Er gelangt (ebenso wie das OVG LSA, Beschluss vom 24.02.2009, Az.1 M 10.09, LKV 2009, 230) zum Ergebnis, dass einer Rückkehr eines Beamten zur Vollzeitbeschäftigung in Zeiten ununterbrochener, langfristiger Erkrankung durch den Grundsatz von Treu und Glauben Grenzen gesetzt sind.

Im zugrunde liegenden Fall war dem (Bundes-)Beamten vom 01.11.2011 bis 08.06.2013 eine Teilzeitbeschäftigung (25,5 Stunden pro Woche) während der Elternzeit bewilligt worden. Vom 13.08.2012 bis 31.10.2013 war er durchgehend dienstunfähig erkrankt. Auf seinen Antrag wurde die Elternzeit vorzeitig zum 31.12.2012 beendet (bei gleichzeitiger Reduzierung der Arbeitszeit von 40 auf 34 Stunden pro Woche ab 01.01.2013). Die am 17.12.2012 beantragte Aufhebung der Teilzeitbeschäftigung und die Wiederaufnahme der Vollzeitbeschäftigung lehnte der Dienstherr ab. Die dagegen erhobene Klage und der Antrag auf Zulassung der Berufung bleiben ohne Erfolg.

Dr. Käß
Oberlandesanwalt

6 ZB 14.1549
B 5 K 13.679

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

***** ***,

***** ***, ***, ***** ***,

- ***** -

*****.

* * * *

***** ***,

***** ** / ***** ***, ***** ***,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch:

Direktion Bundesbereitschaftspolizei,
Niedervellmarsche Str. 50, 34233 Fulda, datal,

- Beklagte -

wegen

Beamtenrechts (Teilzeitbeschäftigung);

hier: Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 25. Februar 2014,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 6. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Schmitz,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Traxler,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Rickelmann

ohne mündliche Verhandlung am **27. November 2014**

folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 25. Februar 2014 – B 5 K 13.679 – wird abgelehnt.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 3.500 € festgesetzt.

Gründe:

- 1 Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zuzulassen, bleibt ohne Erfolg. Die innerhalb der Frist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO geltend gemachten Zulassungsgründe, auf deren Prüfung der Senat beschränkt ist, liegen nicht vor (§ 124a Abs. 5 Satz 2 VwGO).
- 2 1. An der Richtigkeit des angegriffenen Urteils bestehen keine ernstlichen Zweifel im Sinn von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Dieser Zulassungsgrund wäre begründet, wenn vom Rechtsmittelführer ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Argumenten in Frage gestellt würde (vgl. BVerfG, B.v. 23.6.2000 – 1 BvR 830/00 – NVwZ 2000, 1163/1164; B.v. 23.3.2007 – 1 BvR 2228/02 – BayVBl 2007, 624). Das ist nicht der Fall.
- 3 Der Kläger steht als Polizeiobermeister im mittleren Polizeivollzugsdienst im Dienst der Beklagten. Mit Bescheid vom 21. Juli 2010 gewährte die Beklagte dem Kläger Elternzeit gemäß § 6 MuSchEltZV vom 9. August 2010 bis zum 8. August 2011. Am 8. April 2011 reduzierte sie antragsgemäß den zeitlichen Umfang der Arbeitszeit gemäß § 92 BBG ab dem 9. August 2011 bis zum 8. August 2012 von 40 Stunden auf 25,5 Stunden pro Woche. Mit weiterem Bescheid vom 14. Oktober 2011 gewährte die Beklagte dem Kläger Elternzeit gemäß § 6 MuSchEltZV ab dem 1. November 2011 bis zum 8. Juni 2013 und bewilligte eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit in dem gleichen Zeitraum mit 25,5 Stunden pro Woche. Vom 13. August 2012 bis zum 31. Oktober 2013 war der Kläger durchgehend dienstunfähig erkrankt. Mit Bescheid vom 12. Oktober 2012 beendete die Beklagte antragsgemäß die Eltern-

zeit des Klägers sowie seine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit vorzeitig mit Ablauf des 31. Dezember 2012 und reduzierte gleichzeitig den Umfang der Arbeitszeit gemäß § 92 BBG ab dem 1. Januar 2013 bis auf weiteres, längstens bis zum 8. Juni 2028 von 40 Stunden auf 34 Stunden pro Woche.

- 4 Am 17. Dezember 2012 beantragte der Kläger die Aufhebung seiner Teilzeitbeschäftigung und Wiederaufnahme der Vollzeitbeschäftigung (40 Stunden pro Woche) ab dem 1. April 2013. Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 3. April 2013 ab und wies mit Widerspruchsbescheid vom 16. Mai 2013 den Widerspruch des Klägers zurück. Mit Bescheid vom 7. November 2013 beendete die Beklagte auf den erneuten Antrag des Klägers vom 1. Oktober 2013 hin die Teilzeitbeschäftigung des Klägers rückwirkend mit Ablauf des 31. Oktober 2013, weil der Kläger ab dem 1. November 2013 – für wenige Tage – wieder Dienst verrichtet hat. Vor dem Verwaltungsgericht beantragte der Kläger die Feststellung, dass die Beklagte zwischen dem 1. April und dem 31. Oktober 2013 rechtswidrig die Aufhebung seiner Teilzeitbeschäftigung und seiner Wiederverwendung in Vollzeit abgelehnt habe sowie die Verpflichtung der Beklagten, ihm die für den genannten Zeitraum vorenthaltenen Dienstbezüge der Vollbeschäftigung im Saldo zur Teilzeitbeschäftigung von monatlich 498,12 € brutto zu bezahlen.
- 5 Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit dem angegriffenen Urteil als unbegründet abgewiesen. Es ist zu dem Ergebnis gelangt, dass es dem Kläger bei Abwägung der beiderseitigen Interessenlagen aufgrund von Treu und Glauben (§ 242 BGB) verwehrt gewesen sei, aus seiner bestehenden Dienstunfähigkeit heraus einen Antrag auf Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung zu stellen. Im Zeitpunkt der Antragstellung sei nicht absehbar gewesen, wann der Kläger von seiner Erkrankung geheilt sein würde. Da es dem Kläger aufgrund seiner Erkrankung unmöglich gewesen sei, Dienst zu tun, erweise sich die „formal“ beantragte Aufhebung seiner Teilzeitbeschäftigung als rechtsmissbräuchlich, weil auch dem Kläger habe bewusst sein müssen, dass er dadurch seine Interessen einseitig zu Lasten seines Dienstherrn geltend mache. Der Senat teilt diese Auffassung, ohne dass es einer weiteren Prüfung in einem Berufungsverfahren bedarf.
- 6 Nach § 92 Abs. 4 Satz 2 BBG müssen Teilzeitbeschäftigte mit Familienpflichten, die eine Vollzeitbeschäftigung beantragen, bei der Besetzung von Vollzeitstellen unter Beachtung des Leistungsprinzips und der Regelungen des Bundesgleichstellungsgesetzes vorrangig berücksichtigt werden. Es kann dahinstehen, ob außerhalb eines Auswahlverfahrens die Entscheidung im Ermessen des Dienstherrn steht, so dass dienstliche Belange und Gründe auf Seiten des Beamten nach pflichtgemäßem Er-

messen gegeneinander abzuwägen sind (so Plog/Wiedow, Bundesbeamten-gesetz, zur wortgleichen Vorschrift des § 72a BBG in der Fassung vom 30.11.2001 Rn. 40) oder ob es dem Beamten grundsätzlich freisteht, den Zeitraum des Übergangs von der Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen zur Vollzeitbeschäftigung unter den Voraussetzungen des § 92 Abs. 4 Satz 2 BBG selbst zu bestimmen (vgl. OVG LSA, B.v. 24.2.2009 – 1 M 10.09 – juris Rn. 8). Jedenfalls gilt, wie das Verwaltungsgericht zu Recht ausgeführt hat, im Rahmen eines Beamtenrechtsverhältnisses der Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB). Dieser gebietet es, dass der Beamte bei einer angestrebten Vollzeitbeschäftigung seinem Dienstherrn auch tatsächlich zur Erbringung der vollen Dienstleistung zur Verfügung steht (OVG LSA, B.v. 24.2.2009 – 1 M 10.09 – juris Rn. 8). Dies ergibt sich aus dem aus Art. 33 Abs. 5 GG folgenden Grundsatz, dass sich der Beamte ganz dem öffentlichen Dienst als Lebensberuf zu widmen hat. Die Alimentation ist die Gegenleistung des Dienstherrn dafür, dass sich der Beamte ihm zur Verfügung stellt und seine Dienstpflichten nach Kräften erfüllt (BVerwG, U.v. 27.3.2014 – 2 C 50.11 – NVwZ 2014, 957 ff.; U.v. 30.10.2008 – 2 C 48.07 – BVerwGE 132, 243). Die Rückkehr eines Beamten zur Vollzeitbeschäftigung in Zeiten ununterbrochener langfristiger Erkrankung widerspricht auch Sinn und Zweck der Regelung des § 92 Abs. 4 Satz 2 BBG.

- 7 In Anwendung dieses rechtlichen Maßstabs ist es dem Kläger im Rahmen des gegenseitigen Dienst- und Treueverhältnisses zu seinem Dienstherrn verwehrt, in zweckwidriger Weise von dem ihm grundsätzlich zustehenden Recht Gebrauch zu machen, zu einer Vollzeitbeschäftigung zurückzukehren. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Kläger seit dem 13. August 2012 ununterbrochen dienstunfähig erkrankt war. Zum Zeitpunkt der beabsichtigten Wiederaufnahme der Vollzeitbeschäftigung ab 1. April 2013 war er bereits mehr als 7 Monate durchgehend dienstunfähig, ohne dass sich eine Besserung seines Zustands abgezeichnet hätte. Die Dienstunfähigkeit dauerte ohne Unterbrechung bis zum 31. Oktober 2013 an. Nachvollziehbare Gründe – mit Ausnahme solcher finanzieller Art –, die gerade während der Dauererkrankung des Klägers dessen Antrag auf Übergang zur Vollzeitbeschäftigung plausibel machen, sind weder vorgetragen noch erkennbar. Der Kläger hat keinen überzeugenden Grund genannt, warum ihm die Fortsetzung der von ihm selbst erst kurz zuvor am 2. Oktober 2012 beantragten Teilzeitbeschäftigung mit 34 Stunden pro Woche etwa nicht mehr zumutbar war oder welche privaten Lebensverhältnisse sich seitdem geändert haben (vgl. BVerwG, U.v. 24.2.2011 – 2 C 50.09 – juris Rn. 21). Die Stellung des Antrags aus der lange Zeit andauernden Dienstunfähigkeit heraus diene allem Anschein nach allein dem Zweck, aus monetären Gründen „formal“ eine Vollzeitbeschäftigung herbeizuführen, ohne jedoch in dieser Zeit dem Dienstherrn auch nur wenigstens zeitweise zur Verfügung zu stehen (vgl.

OVG LSA, B.v. 24.2.2009 – 1 M 10.09 – juris Rn. 11). Mit dem Verwaltungsgericht geht der Senat daher von einer rechtsmissbräuchlichen Antragstellung aus, die weder den gestellten Fortsetzungsfeststellungsantrag rechtfertigt noch einen Schadensersatzanspruch begründet. Die Ablehnung des Antrags durch die Beklagte war unter diesen Umständen weder „diskriminierend“, „willkürlich“ noch „unverhältnismäßig benachteiligend“. Auch die Fürsorgepflicht des Dienstherrn (§ 78 BBG), der mit Bescheid vom 24. März 2014 – und damit *nach* dem streitgegenständlichen Zeitraum – beim Kläger festgestellte Grad der Behinderung von 30, die Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen sowie die Bestimmungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes führen zu keinem anderen Ergebnis. Das Gleiche gilt für den Vortrag des Klägers, dass am derzeitigen Dienstort B. keine vakanten Tätigkeitsbereiche vorhanden seien, die eine einschränkungskonforme Beschäftigung des Klägers ermöglichen.

- 8 2. Die Rechtssache weist aus den unter 1. genannten Gründen keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten im Sinn von § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO auf. Die im Zulassungsantrag angesprochenen Gesichtspunkte lassen sich anhand des Gesetzes und auf der Grundlage der Rechtsprechung ohne weiteres im oben genannten Sinn beantworten, ohne dass dies weiterer Klärung in einem Berufungsverfahren bedarf.
- 9 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 10 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47, § 52 Abs. 1, Abs. 3 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO). Mit ihm wird das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

Schmitz

Traxler

Rickelmann